

TE OGH 2014/9/4 5Ob169/13h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Lovrek, Dr. Höllwerth, Dr. Grohmann und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M***** R*****, vertreten durch Dr. Thaddäus Schäfer, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagten Parteien 1. E***** H*****, und 2. R***** H*****, beide *****, beide vertreten durch Dr. Andreas König, Dr. Andreas Ermacora, Dr. Barbara Lässer, Dr. Christian Klotz und Mag. Claudia Lantos, Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Feststellung (Streitwert 1.000 EUR), Wiederherstellung (Streitwert 3.500 EUR) und Unterlassung (Streitwert 1.000 EUR; Gesamtstreitwert 5.500 EUR), über den Berichtigungsantrag der erstbeklagten Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 30. Juni 2014, 5 Ob 169/13h, wird in seiner Kostenentscheidung dahin berichtigt, dass diese wie folgt zu lauten hat:

„Die klagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei die mit 559,15 EUR (darin 93,19 EUR an Umsatzsteuer) bestimmten Kosten ihrer Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei die mit 17,91 EUR (darin 2,99 EUR an Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Berichtigungsantrags binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Bei der Kostenentscheidung wurden versehentlich die Parteirollen vertauscht. Dieser offenkundige Fehler war gemäß § 419 Abs 1 ZPO zu berichtigen. Bei der Kostenentscheidung wurden versehentlich die Parteirollen vertauscht. Dieser offenkundige Fehler war gemäß Paragraph 419, Absatz eins, ZPO zu berichtigen.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 Abs 1 ZPO. Für den Berichtigungsantrag gebührt kein Streitgenossenzuschlag, weil der Zweitbeklagte am Revisionsverfahren nicht mehr beteiligt war. Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraphen 41, 50, Absatz eins, ZPO. Für den Berichtigungsantrag gebührt kein Streitgenossenzuschlag, weil der Zweitbeklagte am Revisionsverfahren nicht mehr beteiligt war.

Textnummer

E109068

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0050OB00169.13H.0904.000

Im RIS seit

24.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at